

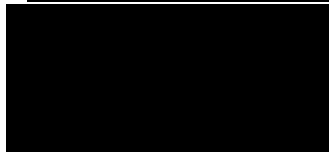


Entscheidung Nr. 6355 vom 03.06.2022

**Antragsstellerin / Verfahrensbe-
teiligte:**

Tiberius Film GmbH
Steinsdorfstr. 2
80528 München

Verfahrensbevollmächtigte:



Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

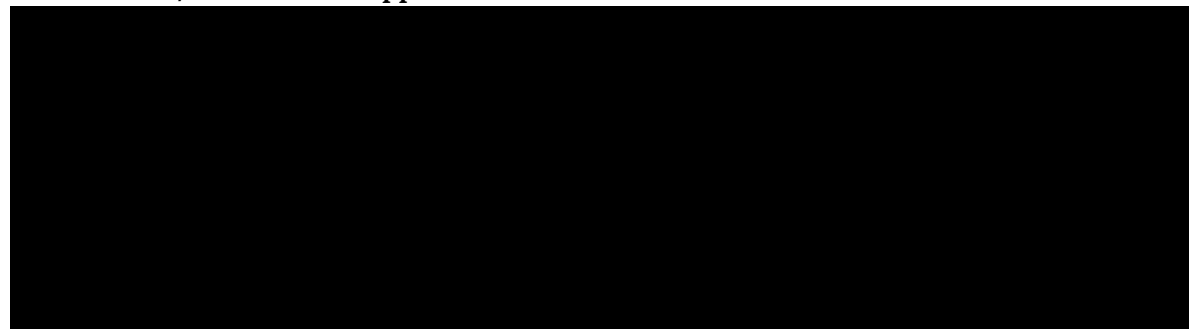
761. Sitzung vom 03.06.2022

an der teilgenommen haben:

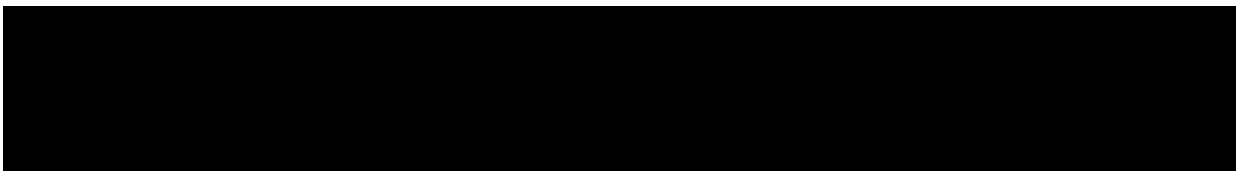
von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ):



als Beisitzer/-innen der Gruppe:



Länderbeisitzer/-innen:



Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzkg.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzkg.bund.de
De-Mail: info@bzkg-bund.de-mail.de

entschieden:

Die DVD
„I spit on your Grave (Unrated)“

verbleibt in der Liste der jugendgefährdenden Medien.

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist die DVD „I spit on your Grave (Unrated)“, Tiberius Film GmbH, München. Es handelt sich um eine Neuverfilmung des Films „Ich spuck auf dein Grab“ (OT: „Day of the Woman/ I spit on your Grave“) aus dem Jahr 1978, welcher mit Entscheidung Nr. 6326 v. 01.07.2021, bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.07.2021 von der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen wurde. Regie des verfahrensgegenständlichen Remakes führt Steven R. Monroe, die Charaktere werden u.a. von Sarah Butler, Jeff Branson und Chad Lindbergh dargestellt. Die Laufzeit des Films beträgt rund 104 Minuten.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Schriftstellerin Jennifer Hills zieht in ein abgelegenes Waldhaus in Louisiana, um dort ungestört einen Roman zu schreiben. Auf dem Weg dorthin hält sie an einer Tankstelle, wo sie auf drei Männer trifft. Auf den Flirtversuch einer der Männer (Johnny) reagiert sie abweisend, woraufhin er gereizt reagiert. In einer Nacht dringen diese drei Männer mit einem weiteren Mann namens Matthew, der geistig behindert ist, in das Haus ein und beginnen sie zu quälen und zu erniedrigen. Jennifer entkommt, indem sie einem der Männer Pfefferspray ins Gesicht sprüht und in den Wald rennt. Im Wald trifft sie einen Sheriff. Dieser bietet ihr Hilfe an und fährt mit ihr zurück zu dem Haus, mit dem Vorwand, dieses zu durchsuchen. Es erscheinen die vier Männer erneut und es wird deutlich, dass sie den Sheriff gut kennen. Jennifer wird vergewaltigt, was einer der Männer - Stanley - mit seiner Kamera aufnimmt. Jennifer versucht zu fliehen, wird von den Männern jedoch eingeholt und von Andy mit dem Kopf in eine Schlammpfütze gedrückt. Der Sheriff vergewaltigt sie anal und sie wird von Johnny zum Oralverkehr gezwungen. Bei erneuter Flucht lässt Jennifer sich von einer Brücke in den Fluss fallen.

Jennifer überlebt und beginnt, sich zu rächen. Sie nimmt zunächst den geistig behinderten Matthew gefangen und stranguliert ihn. Stanley, der die Vergewaltigung gefilmt hat, wird an einen Baum gefesselt. Jennifer durchsticht seine Augenlider mit Angelhaken, so dass er seine Augen nicht mehr schließen kann. Sie lockt mit Fischinnereien Krähen an, die ihm die Augen aushacken. Andy, der Mann, der Jennifer in eine Pfütze gedrückt hat, wird über einer Badewanne mit Wasser und Säurepulver gefesselt. Als er sich nicht mehr über Wasser halten kann, sinkt er mit dem Gesicht in die Flüssigkeit und wird bis auf die Knochen verätzt. Johnny, der Jennifer vor dem erzwungenen Oralverkehr darauf hingewiesen hat, sie solle es „ohne Zähne“ tun, wird nackt an Händen und Füßen gefesselt. Nachdem Jennifer ihm mit einer Zange drei Zähne gezogen hat, schneidet sie Johnny mit einer Heckenschere den Penis ab und stopft ihn in seinen Mund. Jennifer entführt Sheriff Storch, fesselt ihn an einen Tisch und vergewaltigt ihn anal mit einer geladenen Schrotflinte. Einen am Gewehrabzug befestigten Faden bindet sie dem noch lebenden, aber ohnmächtig gewordenen Matthew ums Handgelenk. Als dieser zu sich kommt, wird der Abzug durch Bewegung ausgelöst. Die Kugel durchdringt den Körper des Sheriffs und trifft den geistig behinderten Mann ebenfalls tödlich. Die Kamera zeigt Jennifers lächelndes Gesicht.

Der Film „I spit on your Grave - Unrated“ wurde mit Entscheidung Nr. 10401 (V) vom 06.03.2012, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 52 vom 30.03.2012, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Mit Beschluss vom 28. Juni 2012 ordnete das Amtsgericht Fulda die allgemeine Beschlagnahme der DVD „I spit on your Grave“ wegen Verstoßes gegen § 131 StGB an (Az. 27 Gs – 51 UJs 52465/12). Das Gericht verwies insoweit auf die Ausführungen in der Entscheidung Nr. 10401 (V) vom 06.03.2012. Der Beschlagnahmebeschluss wurde im Juli 2020 durch das AG Fulda aus formalrechtlichen Gründen aufgehoben.

Mit Entscheidung Nr. I 13/12 vom 05.04.2012, bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 27.04.2012, wurde die Inhaltsgleichheit der BlueRay „I spit on your Grave – Unrated“ mit der bereits indizierten DVD „I spit on your Grave – Unrated“ festgestellt.

Mit Beschluss vom 22.08.2012 ordnete das Amtsgericht Augsburg die allgemeine Beschlagnahme der Blue Ray „I spit on your Grave - Unrated“ wegen Verstoßes gegen § 131 StGB an (Az. 61 Gs – 5212/12).

Mit Schreiben vom 10.02.2022 legte der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsstellerin Beschwerde gegen den Beschlagnahmebeschluss vom 22.08.2012 – Az.: 61 Gs 5212/12 – ein. Das AG Augsburg teilte mit Schreiben vom 02.03.2022 mit, dass unter den angegebenen Aktenzeichen kein Vorgang (mehr) feststellbar sei.

Mit Schreiben vom 15.03.2022 hat der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin beantragt, die DVD „I spit on your Grave - Unrated“ sowohl aus Teil B als auch Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Zur Begründung führte er aus, von dem Medium gehe nach heutigen Maßstäben keine strafrechtliche Relevanz mehr aus. Es sei nicht erkennbar, inwieweit der Film aus heutiger Sicht die Tatbestandsvoraussetzungen des § 131 StGB erfülle. Der Film sei dem Rape/Revenge-Genre zuzuordnen und spiele in einem eigenen, abgeschlossenen Kosmos nach den Mustern des klassischen Horrorfilms ohne unmittelbaren Bezug zur realen Lebenswelt der Zuschauer. Teilweise werde zwar intensiv menschenverachtendes Verhalten gezeigt, es werde jedoch keine menschenverachtende Einstellung beim Zuschauer stimuliert. Es komme hierbei auf den normalen, durchschnittlich interessierten Erwachsenen und den „objektiven“ Erklärungswert der gezeigten Darstellungen aus Sicht eines verständigen Betrachters an. Hinsichtlich der Gesamtschau des Filmes und der Wirkungsweise beim Zuschauer wird auf Ausführungen der FSK vom 31.08.2011 zu einer geschnittenen Fassung des Filmes verwiesen. Danach bewirke das im Film gezeigte menschenverachtende Verhalten bei der Gewaltausübung beim Betrachter keinen Genuss und der Betrachter sympathisiere weder mit der Frau noch mit den Männern. Der Film biete Dissoziationen zu den Protagonisten, da die Figurenzeichnung deutlich negativ sei. Die Darstellung der Selbstjustiz der Frau sei unrealistisch, aber genretypisch.

Darüber hinaus sei klar erkennbar, dass der Film mit seinem Plot auf der Meta-Ebene symbolisch eine Warnung dahingehend aufzeige, dass Frauen kein Freiwild seien und sich gegen Frauen ausgeübte Gewalt auch gegen die Täter (hier Männer) richten könne. Demgemäß trage der Film im Original auch den Untertitel „Day of the Woman“.

Der Rachefeldzug von Jennifer biete dabei aufgrund der völlig unrealistischen Handlung keinen Realitätstransfer, sondern unterstreiche die Symbolkraft des Rape & Revenge-Themas.

Darüber hinaus sei der Film nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend zu bewerten. Mangels eines namhaften Casts und eines besonders actionreichen oder

jugendinteressierenden Themas sei zweifelhaft, ob der Film als jugendaffin anzusehen sei. Darüber hinaus biete sich keiner der Hauptprotagonisten als Identifikationsmodell an, da alle Figuren – auch Jennifer – „Schuld“ auf sich laden und in eine Spirale der Gewalt geraten. Jennifer trete dabei keinesfalls als weibliche Heroin auf, sondern bliebe als einsame und gebrochene Person zurück. Nachahmungseffekte seien nicht zu erwarten.

Die Gewalttaten seien als übetrieben, aufgesetzt und abschreckend einzustufen. Gewalt werde trotz der Darstellung von intensiven Gewaltszenen abgelehnt. Es werde deutlich aufgezeigt, dass eine Gewaltspirale losgetreten werde, die sich gegen Jennifer und ihre Peiniger richte.

Eine Befürwortung von Selbstjustiz finde aufgrund der unrealistischen Darstellung und mangels eines Aufrufs, anstelle des Gesetzes, das Recht in die eigene Hand zu nehmen, nicht statt.

Auch erfolge keine positive Konnotation zwischen Sex und Gewalt.

Der Verfahrensbevollmächtigte wurde mit Schreiben vom 05.05.2022 form- und fristgerecht über den Sitzungstermin der Prüfstelle am 03.06.2022 benachrichtigt. Er hat von seinem Anhörungsrecht Gebrauch gemacht und die Ausführungen aus der schriftlichen Begründung des Listenstreichungsantrags vertieft.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Der Film wurde dem 12er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

G r ü n d e

Die DVD „**I spit on your Grave (Unrated)**“ verbleibt in der Liste der jugendgefährdenden Medien. Aufgrund des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes wird der Listeneintrag in die ab 1. Mai 2021 geführte Liste überführt.

Die Prüfstelle sieht sich nicht wegen der Vorschrift des § 18 Abs. 5 JuSchG daran gehindert, über den Listenstreichungsantrag zu entscheiden.

Zwar bedarf es nach ständiger Verwaltungspraxis für ein Wiederaufleben der Prüfungskompetenz der Prüfstelle entweder der Aufhebung sämtlicher Gerichtsentscheidungen zu dem betreffenden Medium oder einer neueren gerichtlichen Entscheidung, in der materiell-rechtlich die Strafrechtsrelevanz verneint wird. Jedoch sieht die Prüfstelle ihre Prüfungskompetenz ferner dann (wieder) als gegeben an, wenn zwar keine Aufhebung sämtlicher zu einem Medium ergangenen Gerichtsentscheidungen oder eine neue materiell-rechtliche Bewertung des Mediums durch ein Gericht erfolgt ist, aber

- sämtliche Rechtsbehelfe gegen den ursprünglichen Beschlagnahmebeschluss ausgeschöpft wurden und
- sich danach die bundes- und/oder obergerichtliche Rechtsprechung in der Weise geändert hat, dass der der Beschlagnahme zugrundeliegende Tatbestand aus heutiger Sicht nicht mehr erfüllt wird.

Diese Ausnahme ist aufgrund des Ausflusses der Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) verfassungsrechtlich geboten und wurde erstmals mit der Entscheidung Nr. 6111 vom 02.06.2016 zum Videofilm „Und wieder ist Freitag der 13.“ anerkannt.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes hat der Gesetzgeber diese Verwaltungspraxis bestätigt, indem § 18 Absatz 5 folgender Satz 2 angefügt wurde: „§ 21 Absatz 5 Nummer 2 bleibt unberührt.“ In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Die Ergänzung stellt klar, dass auch Listeneintragungen, die aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gemäß § 18 Absatz 5 Satz 1 erfolgt sind, der Überprüfung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien zugänglich sind, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nicht mehr vorliegen. [...] Um das Risiko einer Abweichung von strafgerichtlichen Entscheidungen gering zu halten, soll die neuerliche Überprüfung gerichtlicher Beschlüsse erst erfolgen, wenn sämtliche strafprozessualen Rechtsmittel erschöpft sind. Dies betrifft insbesondere die Beschwerde gegen Beschlagnahmebeschlüsse nach § 304 der Strafprozessordnung.“ (Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, BT-Drs. 19/24909, S. 54).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Listenstreichungsverfahren gegeben und zu berücksichtigen. Der Verfahrensbevollmächtigte hat vergeblich versucht, gegen den Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts Augsburg vom 22.08.2012 (Az. 61 Gs 5212/12), da bei der zuständigen Staatsanwaltschaft keine Akten zu den Vorgängen mehr vorhanden waren. Der Film würde bei enger Auslegung des § 18 Abs. 5 JuSchG unwiderruflich in der Liste der jugendgefährdenden Medien verbleiben.

Nach § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG sind Medien aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Prüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Prüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Die Voraussetzungen für eine Listenstreichung sieht das Gremium vorliegend nicht als erfüllt an. Der verfahrensgegenständliche Film wirkt auch weiterhin entsprechend der heutigen Maßstäbe verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend. Er ist allerdings nicht (mehr) als schwer jugendgefährdend und strafrechtlich relevant im Sinne der Gewaltdarstellung gemäß § 131 StGB anzusehen.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien insbesondere dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33). Nach der Rechtsprechung wirken Medien immer dann verrohend, „wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen

negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern“ (VG Köln, Beschl. v. 31.05.2010, Az. 22 L 1899/09, MMR 2010, 578). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33).

Eine verrohende Wirkung ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht, dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184).

Der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien stellt in Abgrenzung zur Verrohung auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Hierbei steht die Nachahmungsfahr im Vordergrund (Liesching, Schutzgrade im Jugendmedienschutz, S. 105 m.w.N.).

Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird (BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992, Az. 1 BvR 698/89, BVerfGE 87, 209, 227 – Tanz der Teufel).

Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 38). Dies ist dann der Fall, wenn die rücksichtslose Gewaltanwendung als selbstverständliches Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung dargestellt oder dem Minderjährigen eine Identifikationsmöglichkeit mit dem Gewalttäter geboten wird (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 282).

Für die Bewertung des Vorliegens einer verrohenden bzw. zu Gewalttätigkeit anreizenden Wirkung werden nach der gefestigten Spruchpraxis insbesondere nachfolgende Kriterien herangezogen.

- Gewalt- und Tötungshandlungen prägen das mediale Geschehen insgesamt (z.B., wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert), wobei der Kontext, in denen die Darstellungen im konkreten Fall erfolgen, einzubeziehen ist;
- Gewalt wird legitimiert oder gerechtfertigt; dies ist der Fall, wenn die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert, bzw., Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird;
- Gewalt und deren Folgen werden verharmlost; so kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Bei der Bewertung sind hier insbesondere Aspekte wie die Opfer und der Realitätsbezug der dargestellten Gewalthandlungen, aber auch die jeweilige Genrezugehörigkeit mitsamt der genretypischen dramaturgischen und bildlichen Visualisierung zu berücksichtigen.

Die Vergewaltigung stellt den Schwerpunkt der ersten Filmhälfte dar und wird detailliert gezeigt. Dabei wird der Fokus der Darstellung auf die Lust und Freude der Männer an der Erniedrigung von Jennifer gelegt. Der Zustand, Macht über einen anderen Menschen auszuüben wird geradezu zelebriert. So wird Jennifer beispielsweise unter Androhung ihr die Zähne auszuschlagen

gezwungen, einen Pistolenlauf in den Mund zu nehmen und Oralverkehr zu simulieren, während die Männer ihr Anweisungen geben, sie solle durch die Nase atmen. In einer anderen Szene wird sie mittels vorgehaltener Waffe gezwungen, vor den Männern zu tanzen. Hierbei kommt jeweils deutlich zum Ausdruck, dass die Männer Spaß an der Erniedrigung von Jennifer haben. Brutales und sadistisches Verhalten gegenüber einer wehrlosen und sich in einer auswegslosen Situation befindenden Person wird als unterhaltende Gruppenaktivität dargestellt. Zwar wird hierdurch eine deutliche Gut-Böse-Zeichnung vorgenommen, die es einem objektiven Betrachter grundsätzlich ermöglicht, Mitleid für das Vergewaltigungsopfer zu empfinden, in der ausgespielten Länge und Intensität kann das sadistische Verhalten der Männer auf minderjährige Rezipienten, die sich aufgrund ihres Entwicklungsstandes noch in der Orientierungsphase befinden, jedoch durchaus attraktiv wirken.

Das Gremium sieht die Gefahr als gegeben an, dass bei Kindern und Jugendlichen durch die intensive Darstellung der Lust an Erniedrigung Gefühle wie Sadismus und Aggressionen geweckt oder gefördert werden. Ferner sieht es die Risiken der emotionalen Abstumpfung und eines Gewöhnungseffektes hinsichtlich der Intensität solcher Gewaltdarstellungen.

Dies gilt vor allem hinsichtlich der Perspektive, die das Gremium bei der Bewertung einzunehmen hatte, nämlich die des gefährdungsgeneigten Jugendlichen. Andere Minderjährige bleiben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkungen außer Betracht.

Gefährdungsgeneigte Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die aufgrund von Veranlagung, Geschlecht, Erziehung oder ihrer Lebensumstände Gefahr laufen, durch die inkriminierten Inhalte in sozial-ethische Verwirrung gestürzt zu werden. Die Gefährdungsneigung kann sich aus dem Heranwachsen in einem sozialen Milieu ergeben, das durch bestimmte Lebensverhältnisse oder Anschauungen charakterisiert ist. Andere Minderjährige bleiben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkung außer Betracht (ständige Rechtsprechung; vgl. BVerwG, Urteile vom 16. Dezember 1971 - 1 C 31.68 - BVerwGE 39, 197 <205> und vom 31. Mai 2017 - 6 C 10.15 - BVerwGE 159, 49 Rn. 40; Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 17 ff.; Roll, in: Nikles u.a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 4).

Als gefährdungsgeneigt sind vorliegend zum einen solche Jugendliche anzusehen, welche sexualisierte Gewalt als ansehend empfinden. Es steht zu befürchten, dass Kinder und Jugendliche, welche ihren sexuellen Findungsprozess im Laufe der Pubertät noch nicht durchlaufen oder abgeschlossen haben, sexualisierte Gewalttätigkeiten als sexuell erregend betrachten oder als Ausdruck ihrer persönlichen, sexuellen Identität wahrnehmen könnten. Weiter könnten die Gewaltdarstellungen bei Jugendlichen, die bereits eine Neigung zu aggressivem und gewalttätigem Verhalten entwickelt haben und/oder sadistische Neigungen aufweisen, zu einem Empathieverlust hinsichtlich des Leids und des Schicksals von Gewalt- bzw. Vergewaltigungsopfern führen. Die Inszenierung der Vergewaltigungsszene ist als geeignet anzusehen, eine Gewöhnung an Gewalt zu befördern, die wiederum den Grad der Gewaltakzeptanz verschieben kann.

Verstärkt wird diese Wirkung dadurch, dass ausgerechnet ein Polizist, die Situation eskalieren lässt. Aus gefährdungsgeneigter Perspektive kann dies als legitimierender Faktor angesehen werden, da die Figur des Sheriffs staatliche Autorität und zugleich einen normalen Familienvater darstellt. Seine Bereitschaft, nach der brutalen Tat in seinen normalen Alltag und seinen gefestigten Platz in der Gesellschaft zurückzukehren, tritt offen zutage. Die damit verbundene Empathielosigkeit dem Opfer gegenüber wird als Charakterzug den Zuschauern zumindest angeboten und kann insbesondere für gefährdungsgeneigte Jugendliche verwirrend bis attraktiv wirken. Zudem wird die Botschaft vermittelt, dass ein gruppenbezogener Machtmissbrauch funktionieren kann, sofern ein fester Zusammenhalt innerhalb der Gruppe besteht und sich das Opfer angesichts der Gruppendynamik in einer schwächeren Position befindet.

Diese Botschaft wird auch nicht durch den späteren Rachefeldzug Jennifers in der zweiten Hälfte des Films aufgelöst. Die Inszenierung der Rache wirkt im Vergleich zur Vergewaltigungsszene auf den Zuschauer konstruiert und unrealistisch. Eine einzelne zuvor wehrlose Frau setzt sich getreu dem Rape & Revenge-Genre allein mehreren Männern zur Wehr. Die Gewalt- und Tötungshandlungen knüpfen dabei symbolhaft jeweils an die Taten der einzelnen Männer an. So werden beispielsweise die Augen von Stanley, der die Vergewaltigung gefilmt hat, in der Angelhakenszene durchstochen und Andy, welcher Jennifer in eine Pfütze gedrückt hat, wird über einer Badewanne mit Wasser und Säurepulver gefesselt bis er mit dem Gesicht in die Flüssigkeit sinkt.

Aufgrund der überkonstruierten und unrealistischen Darstellung des Rachefeldzuges ist das Gremium zu der Überzeugung gelangt, dass die in der zweiten Hälfte des Films enthaltenen Gewaltszenen allein in ihrer visuellen und akustischen Darstellung nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen sind. Die Racheszenen sind leicht als realitätsfern zu identifizieren, sodass daraus keine desensibilisierende Wirkung zu befürchten ist.

Die Botschaft des ersten Teils des Films, dass Machtmissbrauch und Erniedrigung einzelner schwächerer Person unter massiver Gewaltanwendung durch eine Gruppe funktionieren und aus Täterperspektive mit positiven Gefühlen verbunden sein kann, bleibt aufgrund der offenkundig konstruierten und unrealistischen Rache Jennifers letztlich unwidersprochen.

In Anbetracht des Gesamtkontextes des Films ist daher auch nach heutigen Bewertungsmaßstäben weiterhin von einer jugendgefährdenden Wirkung des Werkes auszugehen. Das Medium wirkt im hohen Maße verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Der aktuelle Forschungsstand unterstützt die Annahme einer Wirkvermutung hinsichtlich einer Verrohung im Sinne von negativen Auswirkungen auf die Empathiefähigkeit. Denn grundlegend können Medieninhalte die Entstehung von Einstellungen und Verhaltensweisen beeinflussen (Schemer, C. [2012]. The influence of news media on stereotypic attitudes toward immigrants in a political campaign. *Journal of Communication*, 62[5], 739-757; Slater, M. D. [2007]. Reinforcing spirals: The mutual influence of media selectivity and media effects and their impact on individual behavior and social identity. *Communication Theory*, 17[3], 281-303.).

In der Forschung zu der Frage, welchen Effekt gewalthaltige Medieninhalte bzw. Filminhalte haben können, geht es dabei nicht um die medial häufig kontrovers andiskutierte Frage, ob der Mediengewaltkonsum allein Rezipierende zu Gewalttätern und Gewalttäterinnen werden lässt (Krahé 2020). Die Kernfrage ist vielmehr, ob der Konsum von Mediengewalt ein Risikofaktor sein kann, der zu aggressiven Reaktionen führen kann und dies neben oder im Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, wie sie beim gefährdungsgeneigten Kind und Jugendlichen – der den Ausgangspunkt für die Gefährdungseinschätzung im Rahmen einer Indizierungsentscheidung darstellt – vorliegen können (Krahé 2020). Es wird daher wissenschaftlich untersucht, ob aversive, aggressive und gewalthaltige Medieninhalte zu Veränderungen auf kognitiver und emotionaler Ebene führen können, so aversive Gedanken und Affekte aktiviert und verstärkt werden, die dann für eine Person leichter abrufbar sind, als Verhaltensoptionen in kognitiven Schemata angelegt werden und aggressives Verhalten begünstigen sowie empathische und pro-soziale Gedanken, Emotionen und Handlungen reduzieren können. Mediale Darstellungen könnten so dazu führen, dass Rezipierende in der Wahrnehmung ihrer realen Umwelt dafür anfällig sind, von fiktiver Gewalt in ihrer kognitiven, emotionalen und behavioralen Reaktion beeinflusst zu werden (Stangl, W. [2021]. Fernsehen und Gewalt, Studien und Forschungsergebnisse. Online verfügbar unter: <https://arbeitsblaetter.stangl-taller.at/MEDIEN/FernsehenGewalt.shtml>). Zugrunde liegen hierbei die Annahmen, dass Lerneffekte, Habitualisierungen und Desensibilisierungen gegenüber Gewalthandlungen und Aggressivität die Folge des Konsums sein können (siehe ausführlich hierzu:

Bushman, B. J., & Anderson, C. A. [2020]. General Aggression Model. The International Encyclopedia of Media Psychology, 1-9. Online verfügbar unter: <http://www.craiganderson.org/wp-content/uploads/caa/abstracts/2020-2024/20BA.pdf>; Carnagey, N. L., Anderson, C. A., & Bushman, B. J. [2007]. The effect of video game violence on physiological desensitization to real-life violence. *Journal of Experimental Social Psychology*, 43[3], 489-496; Krahé 2020). Hinweise hierauf bieten beispielsweise Befunde, nach denen sich der Mediengewaltkonsum auf automatische Verarbeitungsprozesse auswirken kann, die außerhalb der willentlichen Beeinflussung liegen. So zeigt sich, dass nach der Nutzung von gewalthaltigen Medieninhalten mehrdeutige Gesichtsausdrücke feindseliger interpretiert werden (Kirsh, S. J., Mounts, J. R., & Olczak, P. V. [2006]. Violent media consumption and the recognition of dynamic facial expressions. *Journal of Interpersonal Violence*, 21[5], 571-584.), dem Gegenüber feindseligere Absichten unterstellt werden und eine leichtere Provozierbarkeit bestehen kann (Kixmüller, J. [2013]. Gewalt im Fernsehen macht aggressiv. Interview mit B. Krahé. Potsdamer neuste Nachrichten. Online verfügbar unter: <https://www.pnn.de/wissenschaft/gewalt-im-fernsehen-macht-aggressiv/21699250.html>). Auch zeigt sich, dass die Geschwindigkeit, mit der man auf aggressive Gedankeninhalte zugreifen kann, durch den Konsum von Gewaltinhalten deutlich steigt. Mediengewalt kann demnach mit Aggression assoziierte neuronale Vernetzungen aktivieren (Kixmüller 2013) und eine medial geprägte Realitätswahrnehmung begünstigen.

Schaut man systematischer auf die Studienlage zu der Frage, welche Wirkung der Konsum von Gewaltdarstellungen in Unterhaltungsmedien auf Rezipierende haben kann, so zeigt das aktuelle Gesamtbild eine konsistente, empirische Evidenz dahingehend auf, dass die Annahme einer Wirkvermutung von gewalthaltigen Medieninhalten gerechtfertigt ist. Sie lässt die begründete Annahme zu, dass gewalthaltige Medieninhalte im Fernsehen und Film kurz- und langfristige negative Auswirkungen haben können: Jugendliche, die gewalthaltige Szenen sehen, zeigen aggressivere Kognitionen, Emotionen und Verhaltensweisen als diejenigen mit keiner oder geringer Rezeption (Anderson, C. A., Bushman, B. J., Donnerstein, E., Hummer, T. A., & Warburton, W. [2015]. SPSSI research summary on media violence. *Analyses of Social Issues and Public Policy*, 15[1], 4-19; Bushman, B. J., Gollwitzer, M., & Cruz, C. [2015]. There is broad consensus: Media researchers agree that violent media increase aggression in children, and pediatricians and parents concur. *Psychology of Popular Media Culture*, 4[3], 200-214; Huesmann, L. R., & Taylor, L. D. [2006]. The role of media violence in violent behavior. *Annual Review of Public Health*, 27[1], 393-415. <https://doi.org/10.1146/annurev.publhealth.26.021304.144640>).

Besonders aufschlussreich für die Spruchpraxis sind die Ergebnisse aus Metaanalysen. Metaanalysen sind systematische Übersichtsarbeiten. Hierbei werden die bis zum Zeitpunkt der Datensammlung zu einem Thema vorliegende Studien hinsichtlich ihrer Qualität (z. B. Art der Erhebung, verwendete Instrumente und Stichprobengröße) und ihrer Studienergebnisse analysiert und in Beziehung zueinander gestellt. So verglichen bspw. Greitemeyer und Mügge die Daten aus 98 Studien mit insgesamt 36.965 Versuchspersonen (Greitemeyer, T., & Mügge, D. O. [2014]. Video games do affect social outcomes: A meta-analytic review of the effects of violent and prosocial video game play. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 40[5], 578-589). Dadurch können über die einzelnen Studienergebnisse hinweg übergreifende und generalisiertere Aussagen zu der behandelten Thematik getroffen werden.

Aktuelle Reviews (Anderson et al. 2015), Metaanalysen explizit zu Fernseh- und Filmgewalt (Hearold, S. [1986]. A synthesis of 1043 effects of television on social behavior. In G. Comstock [Hrsg.], *Public Communication and Behavior* (66-133). New York: Academic Press; Paik, H., & Comstock, G. [1994]. The effects of television violence on antisocial behavior: A meta-analysis. *Communication Research*, 21, 516-546; Wood, W., Wong, F.Y., Chachere, J.G. [1991]. Effects of media violence on viewers' aggression in unconstrained social interaction. *Psychological Bulletin*, 109, 371-383.) sowie Gewalt in weiteren Medienformaten (z. B. Anderson, C. A., Shibuya, A., Ihori, N., Swing, E. L., Bushman, B. J., Sakamoto, A., ... & Saleem, M. [2010]. Violent video game effects on

aggression, empathy, and prosocial behavior in eastern and western countries: a meta-analytic review. *Psychological Bulletin*, 136[2], 151–173; Greitemeyer & Mügge 2014) zeigen auf, dass Nutzende von medialen Gewaltinhalten über verschiedene Studiendesigns hinweg häufiger aggressives, seltener prosoziales Verhalten sowie eine reduzierte Empathie zeigen und häufiger von allgemeinen aggressiven Einstellungen berichten.

Auch jüngste Studienerkenntnisse unterstützen diese Befundlage. Exemplarisch sei hier auf eine Studie aus dem Jahr 2021 verwiesen (Mitchell, K. M., Ellithorpe, M. E., & Bleakley, A. [2021]. Sex and violence in the movies: empathy as a moderator of the exposure-behavior relationship in adolescents. *The Journal of Sex Research*, 58[3], 322–330; ein Review über weitere Studien zu Fernseh- und Filmgewalt bietet z. B. Anderson et al. 2015.). In dieser Studie wurden die Top-30 Filme des Jahres 2014 gemäß des Magazins *Variety* von den Forschenden hinsichtlich ihres Ausmaßes von Gewalt, Sexualität und dem gemeinsamen Auftreten beider Aspekte bewertet. Anschließend wurden 2.424 Teilnehmende (im Alter von 14 bis 17 Jahren) gebeten, Angaben darüber zu machen, ob und wie häufig sie diese Filme gesehen hatten. Zudem wurde ihr risiko-sexuelles und aggressives Verhalten, ihre Empathiefähigkeit und Ausprägungen hinsichtlich Sensation Seeking sowie ihre Film- und Fernsehrezeptionszeiten erhoben. Es zeigt sich, dass Jugendliche, die vermehrt sexuelle und gewalthaltige Filminhalte rezipieren, eher zu riskantem sexuellen und aggressiven Verhalten tendieren.

Darüber hinaus unterstützen Langzeitstudien mit dem Einschluss der zeitlichen Dimension die Sozialisationshypothese (gewalttätige Inhalte prognostizieren Aggressivität im Laufe der Zeit). Nachgewiesen werden kann demnach, dass der Mediengewaltkonsum zu einer erhöhten selbst- und fremdberichteten Aggressivität führt, nicht aber eine hohe Aggressionsneigung zu einem späteren, höheren Konsum von Gewaltmedien. Zu erwähnen ist hier beispielsweise eine Studie in der über einen Zeitraum von 15 Jahren die Entwicklung von 300 Personen verfolgt wurde, die zu Beginn der Datensammlung zwischen 6 und 8 Jahren alt waren (Huesmann, L.R., Moise-Titus, J., Podolski, C.L., & Eron, L. [2003]. Longitudinal relations between children's exposure to TV violence and their aggressive and violent behavior in young adulthood: 1977–1992. *Developmental Psychology*, 39, 201–221; vgl. auch hinsichtlich deutscher Forschung: Krahé, B., Busching, R., & Möller, I. [2012]. Media violence use and aggression among German adolescents: Associations and trajectories of change in a three-wave longitudinal study. *Psychology of Popular Media Culture*, 1, 152–166; Möller, I., & Krahé, B. [2009]. Exposure to violent video games and aggression in German adolescents: A longitudinal analysis. *Aggressive Behavior: Official Journal of the International Society for Research on Aggression*, 35[1], 75–89.).

Ebenfalls unterstützt wird die Wirkannahme dadurch, dass im internationalen Vergleich ähnliche Befunde mit vergleichbaren Wirkrichtungen und Effektstärken auftreten. Exemplarisch sei hier auf eine Studie von Anderson et al. (Anderson, C. A. et al. [2017]. Media violence and other aggression risk factors in seven nations. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 43, 986–998.) verwiesen: Aus sieben verschiedenen Ländern (Australien, China, Deutschland, Japan, Kroatien, Rumänien, USA) wurden Daten zum Mediengewaltkonsum als auch zum eigenen aggressiven Verhalten von Jugendlichen erhoben. Dabei zeigt sich, je mehr Mediengewalt konsumiert wurde, desto mehr aggressives Verhalten zeigten Jugendliche. Dabei sind alle Koeffizienten statistisch signifikant, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass der Zusammenhang per Zufall zustande gekommen ist, beträgt weniger als ein Prozent. Die Werte der kulturell sehr verschiedenen Länder sind dabei alle in einer ähnlichen Größenordnung. Dies spricht dafür, dass die Beziehung zwischen dem Mediengewaltkonsum und dem aggressiven Verhalten über verschiedene Länder hinweg robust ist. Es zeigt sich zudem kein „perfekter“ statistischer Zusammenhang. Dies deutet an, dass Unterschiede im aggressiven Verhalten nur zu einem gewissen Teil durch Unterschiede in der Nutzung von Mediengewalt erklärt werden können. Daneben sind aber noch weitere Faktoren von Relevanz. Es wurde daher in der Studie aggressives Verhalten zu weiteren möglichen Risikofaktoren in

Beziehung gesetzt, die als aggressionsfördernde Risikofaktoren bekannt sind. Für Jugendliche aller Länder zeigt sich, dass kein anderer Risikofaktor, deutlich enger mit dem aggressiven Verhalten zusammenhängt als die Nutzung gewalthaltiger Medien. Festzuhalten bleibt, dass Aggression das Ergebnis multipler Risikofaktoren ist, bei denen dem Konsum von Mediengewalt eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung zukommen kann (Krahé 2020).

Nach Ansicht des Gremiums ist das vorliegende Medium allerdings nicht (mehr) als schwer jugendgefährdend und strafrechtlich relevant im Sinne der Gewaltdarstellung gemäß § 131 StGB anzusehen. Es schloss sich in strafrechtlicher Hinsicht überwiegend den Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten an.

Erforderlich für die Annahme von Gewaltdarstellung im Sinne der strafrechtlichen Relevanz gemäß § 131 StGB ist die Schilderung einer grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeit gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen die Darstellungen „beim Betrachter eine Einstellung erzeugen oder verstärken, die den jedem Menschen zukommenden fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet.“ Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn „grausame und sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln oder um eine einzelne Person oder Gruppen als Menschen unwert erscheinen zu lassen“ (BVerfG, Beschl. vom 20. Oktober 1992 – 1 BvR 698189 –, BVerfGE 87, 209 ff. – „Tanz der Teufel“). Die Darstellung müsse „d[en] Betrachter zur bejahenden Anteilnahme an den Schreckensszenen angereg[en]“ und den Rezipienten eine Identifikation mit den Tätern und nicht mit den Opfern nahelegen (vgl. BVerfGE 87, 209 ff.).

Bei der Auslegung und Beurteilung einer Darstellung ist vom objektiven Sinngehalt (Erklärungsinhalt) auszugehen, wie ihn ein unbefangener Betrachter (Erklärungsempfänger) versteht (Bay. OLG NJW 1990, 2479 (2480) – 5 St 136/89). Es kommt damit nicht auf die Sichtweise einzelner, sadistischer Betrachter an, sondern es ist bei den Darstellungen auf die Sicht eines normalen, durchschnittlich interessierten Erwachsenen abzustellen.

Unter Zugrundelegung der für die strafrechtliche Prüfung relevanten Betrachterperspektive, ist eine bejahende Anteilnahme an den Gewaltszenen und eine Identifikation mit den männlichen Tätern und Jennifer während ihres Rachefeldzuges nicht anzunehmen. Zwar findet sich im ersten Teil des Films durch die Vergewaltigungsszene eine Verknüpfung von sexueller Lust und Gewalt. Im Ergebnis dominiert aber insbesondere aus der Perspektive unbefangener Rezipierender die Anteilnahme mit dem Vergewaltigungsoffer Jennifer, da der Film eine stringente „Gut-Böse-Darstellung“ der handelnden Personen enthält. In der zweiten Hälfte des Filmes ist eine bejahende Anteilnahme durch einen durchschnittlichen erwachsenen Betrachter ebenfalls nicht zu erwarten. Die Tötungen der Vergewaltigten wirken überkonstruiert und aufgesetzt. Die Szene, in der Matthew von Jennifer stranguliert wird, wirkt zudem auf den Zuschauer sehr konfliktbeladen, da Matthew sich versucht, zu entschuldigen.

Der Indizierung steht vorliegend auch nicht die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG entgegen. Danach darf ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Dieser Vorbehalt, soll der Freiheitsgarantie für Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG Rechnung tragen. Vom Schutzbereich erfasste Werke sollen nach Maßgabe der Verfassungsnorm vor einer Indizierung geschützt sein.

„Nach Maßgabe der Verfassungsnorm“ bedeutet dabei, dass auch die Schranken des jeweiligen Grundrechts zum Tragen kommen. Demzufolge ist eine Indizierung nicht bereits dann ausgeschlossen, wenn das Werk einem der von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Bereiche unterfällt.

Der verfahrensgegenständliche Film fällt zweifelsohne in den Schutzbereich der Kunstfreiheit.

Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zum Ausdruck gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Fantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck, und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellsten Persönlichkeit (BVerfG v. 24.02.1971, 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173, 189). Neben dieser wertbezogenen, auf die freie schöpferische Gestaltung abzielenden Umschreibung greift das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen auch auf einen eher formalen Kunstbegriff zurück. Diesen formuliert es wie folgt: „Das Wesentliche eines Kunstwerks liegt darin, dass bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind.“ (BVerfG v. 17.07.1984, BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 226 f.) Ein weiteres Merkmal von künstlerischem Schaffen liegt in seiner Deutungsvielfalt und Interpretationsoffenheit. Wegen der Mannigfaltigkeit des Aussagegehaltes künstlerischer Äußerungen ist es möglich, den Darstellungen im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (BVerfG v. 17.07.1984, 1 BvR 816/82; BVerfGE 67, 213, 227). Bei der Bestimmung des Kunstbegriffs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht es ausschließlich darum, Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden. Eine Inhaltskontrolle findet hingegen nicht statt.

Da Kunst ein kommunikativer Prozess ist, kann sich die Kunstfreiheit nur dann entfalten, wenn sie nach außen dringt, dargeboten und verbreitet wird. Die Kunstfreiheit schützt damit nicht nur den „Werkbereich“, also den eigentlichen Schaffungsakt des Kunstwerkes. Geschützt wird auch der „Wirkbereich“, also die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerkes. Aufgrund dieser sozialen Wirkung nach außen kann das Grundrecht der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsgütern in Konflikt gelangen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Treten Konflikte zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz auf, so kommt der Kunstfreiheit kein absoluter Vorrang zu. Andererseits genießt aber auch der Jugendschutz keinen generellen Vorrang gegenüber der Kunstfreiheit. Die Konflikte sind vielmehr durch eine Abwägung der beiden Verfassungsgüter im Einzelfall zu lösen. Dabei müssen die beiden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Im Rahmen der gebotenen Abwägung stehen sich das Ausmaß der Jugendgefährdung auf der einen Seite und die künstlerische Bedeutung auf der anderen Seite gegenüber. Für diese Abwägung sind die jeweiligen Belange zu ermitteln.

Die Belange des Jugendschutzes folgen dem Ziel der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Gemeinschaftsfähigkeit stellt eine Absage an die zunehmende Individualisierung und Entsolidarisierung dar, Ziel ist die Förderung von Solidarität, Partizipation und Sinn für gegenseitigen Respekt. Dieses Ziel ergibt sich mittelbar aus dem Schutzbereich, welcher durch den gesetzlichen Regelbeispielskatalog gewahrt werden soll.

Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass Kunstwerke Wirkungen nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene entfalten. Gerade Kinder und Jugendliche werden häufig, wenn nicht sogar in der Regel, den vollen Gehalt eines Kunstwerkes nicht erfassen können.

Dem Medium ist nach Einschätzung des Gremiums ein mit Blick auf das Genre gesteigerter Kunstgehalt zuzugestehen. Der verfahrensgegenständliche Film ist dem Genre des „Rape & Revenge-Filmes“ zuzuordnen. Merkmal dieses Genres ist, dass eine Frau vergewaltigt und / oder gefoltert wird, sie das Martyrium überlebt und sich anschließend an dem oder den Tätern rächt, indem sie die Peiniger auf grausame Weise tötet. Die Wandlung vom Opfer zur Rächerin erfolgt dabei in einer für das Genre typischen überzogenen und unrealistischen Art und Weise dahingehend, dass eine einzelne weibliche Person, die zudem über erhebliche Verletzungen verfügt, plötzlich die Kraft aufbringt, ihre männlichen Peiniger zu töten.

Weiter verkennt das Gremium nicht, dass der Film einem breiten Publikum bekannt ist. Beispielfolgt wird auf folgende Online-Rezension auf der Seite <https://www.filmstarts.de/kritiken/183144/kritik.html> verwiesen:

„Dass es sich bei Steven R. Monroes Remake „I Spit On Your Grave“ um einen jener frauenverachtenden Filme handelt, die Kritiker auch schon im berühmt-berüchtigten Rape-Revenge-Klassiker von 1978 erkannt haben wollen, legt bereits die Wahl des Titels nahe. Statt den feministisch konnotierten Originaltitel „Day Of The Woman“ zu verwenden, haben sich die Produzenten der Neuauflage für den reißerischen Titel „I Spit On Your Grave“ entschieden, den das Original bei seiner Wiederaufführung 1980 vom Verleih verpasst bekam. Tatsächlich wollte Regisseur Meir Zarchi seine amateurhaft inszenierte Low-Budget-Produktion, in der eine Frau drei Mal von denselben Männern brutal gedemütigt und vergewaltigt wird, woraufhin sie sich nicht minder grausam an ihren Peinigern rächt, damals tatsächlich als ambivalente Auseinandersetzung mit dem Leidensweg und den Rachegelüsten von Vergewaltigungsopfern verstanden wissen. Das Remake ist nun um einiges professioneller inszeniert. Allerdings bringen seine großzügigen Anleihen beim immer noch hoch in der Gunst des Publikums stehenden Torture-Porn-Genre einige fatale Verschiebungen mit sich, durch die das eigentliche Opfer selbst ein Stück weit zur Schuldtragenden wird.“

Auch das Update hält sich weitestgehend an die konventionelle Drei-Akt-Struktur des Rape-Revenge-Genres: 1. Eine Frau wird von einem Männerbund sexuell misshandelt, gequält und dem Tode nahe zurückgelassen. 2. Sie überlebt die Pein und plant einen Gegenschlag. 3. Sie setzt ihren Plan um und bringt alle Schuldigen nacheinander um. Wie die Hauptfigur im Original handelt es sich auch bei der jungen Schriftstellerin Jennifer (Sarah Butler) um eine attraktive, unbekümmerte Städterin, die sich eine Waldhütte anmietet, um dort an ihrem nächsten Roman zu schreiben. Aber schon bald wird sie von vier Hinterwäldlern aufgesucht. Ihr Anführer ist der charismatische Tankstellenwart Johnny (Jeff Branson), der seinem jungen, geistig verwirrten Kumpel Matthew (Chad Lindberg) zum ersten Geschlechtsverkehr verhelfen will. Doch Jennifer kann – und ab hier beginnt sich das Remake stärker vom Original abzusetzen – vor der Gruppe fliehen und wird vom örtlichen Sheriff Storch (Andrew Howard) aufgelesen. Doch damit hat der Albtraum gerade erst begonnen...

Im originalen „I Spit On Your Grave“ sind die Sympathien des Zuschauers noch klar verteilt. Opfer und Identifikationsfigur ist die junge Frau, Täter und Monster sind die gewissenlosen Männer. Die immer spektakulärer und absurder ausfallenden Mordszenen im dritten Akt fungieren nach der Logik des Films dann als kathartische Gewaltexzesse, durch die die Frau einen gewissen Grad an Erlösung erfährt. Darüber hinausgehende moralische Ambiguität oder psychologische Tiefe ist in der Vorlage nicht zu finden. Das Remake bemüht sich nun um realistischere Situationen, glaubwürdiger gestalteten Figuren (inklusive erklärender Monologe) und mehr Ambivalenz in ihrer Charakterisierung.

Durch diese Veränderungen rückt kurioserweise der Männerbund ins Zentrum. Die eigentliche Gefahr geht nur noch oberflächlich von den ungebildeten, perspektivlosen Provinzlern aus. Schon früh wird um Verständnis für ihre männlichen Minderwertigkeitsgefühle geworben, die sie später zu ihrer Tat verleiten werden. Ihre Frustration richtet sich gegen die privilegierte Fremde, deren unbedachter Umgang mit ihrer körperlichen Attraktivität die Männer extrem irritiert. So erscheint gleich die erste Gewaltszene gegen die Frau wie der Racheakt verletzter Männer, die nur das Ansehen ihrer Kumpels und sonst nichts haben. Dieser Romantisierung des Männerbundes steht eine blasse, von Sarah Butler konturlos verkörperte Frauenfigur gegenüber, die noch bevor einer der Täter seine Kamera auf ihren Hintern richtet, anhand von voyeuristischen Nahaufnahmen als Lustobjekt der Kamera etabliert wird. In der zweiten Hälfte des Films ist sie dann fast gar nicht mehr präsent und taucht überwiegend als unsichtbares Waldmonster auf, das ihre Peiniger terrorisiert. Dabei erinnert ihr Vorgehen an das eines Jigsaw-Lehrlings aus der „Saw“-Reihe. Sie errichtet aufwendige Fallen für die hilflos agierenden Männer, bei einer ihrer Folterkonstruktion scheint sie sogar direkt von Dario Argentos „Terror in der Oper“ inspiriert worden zu sein.

Das Remake nimmt sich also eines verstörenden Rape-Revenge-Films an und arbeitet ihn um zu einem indifferenten Torture-Porn-Streifen. Ein aufgeregter Soundtrack, eine atmosphärische Hochglanzoptik und ausgedehnte Folterszenen richten sich an ein Publikum, das sich von psychischen und physischen Leidenserfahrungen Unterhaltung verspricht. Als kurzweiliger Genrefilm erfüllt der effizient erzählte, kompetent inszenierte Film sicherlich seine Funktion. Aber die subversive Kraft des Originals sucht man da natürlich vergeblich.“

Die im Film vorhandene sozialkritische Auseinandersetzung mit dem Thema der strukturellen Wehrlosigkeit von Frauen hat das Gremium erkannt. Jedoch lässt die hierauf gegebene Antwort eines unrealistischen Rachefeldzuges den Kunstgehalt nicht besonders hervortreten. Der Rachefeldzug dient im Grunde nach nur als Setting für die Darstellung von Gewaltszenen.

Demgegenüber stehen die Belange des Kinder- und Jugendschutzes. Diese sind angesichts der sehr lang ausgespielten Vergewaltigungs- und Demütigungsszene stark herausgefordert.

Sexuelle Lust, detailliert ausgefilmte Gewaltanwendung und das Leid des Opfers werden auf eine intensive Art und Weise miteinander verknüpft. Dies ermöglicht den Rezipienten eine intensive Wahrnehmung der Darstellung der eskalierenden Demütigung durch die Gruppe insbesondere aus Täterperspektive. Worauf der Schwerpunkt des Erlebens gefährdungsgeneigter Jugendlicher, deren sexuelle Entwicklung noch nicht gefestigt ist, liegt, bleibt dem Einzelfall überlassen. Das positive Erleben sexualisierter Gewalt und Demütigung einer Person durch eine Gruppe ist aber zweifelsfrei eine Möglichkeit. Auch ein Empathieverlust und eine zu Gewalt anreizende Wirkung ist denkbar.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass der Kinder- und Jugendschutz die Belange der Kunstfreiheit im vorliegenden Fall überwiegt. Das künstlerische Konzept ist zwar anzuerkennen, überzeugt jedoch nicht in einem solchen Umfang, dass es die Belange des Kinder- und Jugendmedienschutzes übertreffe. Letztlich handelt es sich bei dem Film im Kern um eine Aneinanderreihung von ausufernden Gewaltszenen, welche auf drastische Art und Weise präsentiert werden. Insgesamt erscheint der Film „I spit on your Grave (Unrated Version)“ nicht als ein Kunstwerk von nennenswertem Rang.

Das Gremium hat hierbei auch bedacht, dass der Film grundsätzlich für Kinder und Jugendliche attraktiv (jugendaffin) sein kann, weil er eine Rahmengeschichte, nämlich die der Reise einer jungen Frau, anbietet, die an die Lebensrealität junger Menschen anknüpft.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor, da die Verbreitung des Films als nicht nur geringfügig eingestuft wird.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

Jugendschutzgesetz (JuSchG):

§ 15 JuSchG - Jugendgefährdende Medien

Abs. 1 Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Trägermedium nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
- 1a. Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 1a Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 JMStV - Unzulässige Angebote

Abs. 1 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

²In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

Abs. 2 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

²In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

Abs. 3 Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.

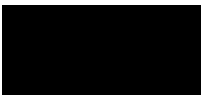
Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zu richten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung (§ 25 JuSchG, § 42 VwGO).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.